

Der Präsident: Ich wollte mir auch schon vorhin die Bemerkung erlauben, welche der Referent gemacht hat, indessen glaubte ich, daß der Sprecher seine Anwendung von diesem speciellen Theil auf das Allgemeine mache, und ich muß die Kammer darauf aufmerksam machen, daß dieser Gegenstand allerdings in den 4. §. gehört.

(Fortsetzung folgt.)

Hundert und sechs und achtzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 3. Februar 1834.

Berathung über den Bericht der 4. Deput., die Beschwerde des Actors der Frau v. Römer über das katholisch-geistliche Consistorium betreffend.

Die Sitzung beginnt um halb 11 Uhr; das Protocoll der letzten wird verlesen, und nach dessen Genehmigung von den Abgg. Lindner und Böhler mit unterzeichnet und die Registrande nachstehenden Inhaltes verlesen.

1) Der Vice-Seminar-director Beyer (in Freiberg) bittet, daß die 2. Kammer die Berathung der Gesetze, die Schulen betreffend, nicht verschieben, und, wo dieß nicht zu verhindern, wenigstens dahin wirken möge, daß dem Cultusministerium die zu den zu ermöglichenden Verbesserungen mittels Verordnungen erforderlichen Geldmittel angewiesen werden. 2) Die Rectoren M. Hertel (in Zwickau), M. Raschig (in Schneeberg) und der Conrector Köhler (in Annaberg) stellen mit Ueberreichung zweier Druckschriften a) die Nothwendigkeit einer Radicalreform der erzgebirgischen Lyceen, dargestellt von M. Raschig, Schneeberg 1831, und b) aufgelesene Bemerkungen über gedeihliche Gymnasial-Einrichtungen, zunächst in Bezug auf die 6 lateinischen Schulen des erzgebirgischen Kreises von M. Hertel, Zwickau 1831, unterm 6. Jan. 1834 die Gebrechen der Gelehrtenschulen vor und bitten, daß die 2. Kammer alles Mögliche zu baldigster Beschleunigung eines Gesetzes über Gelehrtenschulen beantrage. 3) Die Schullehrer der Ephorie Leipzig, M. Hanschmann und Consorten, bitten unterm 22. Jan. 1834, daß die 2. Kammer die Berathung über das allerhöchste Decret, die Volksschulen betreffend, nicht ausseze, sondern dieses Gesetz noch vor Beendigung des gegenwärtigen Landtags berathe. 4) Der Secretair der 2. Kammer, Herr Bergmann, überreicht unterm 1. Febr. 1834 a) eine Schrift der Lehrer an dem Gymnasium zu Budissin vom 29. Jan. d. J. und b) eine dergleichen Herrn Friedrich Lindemanns, Directors des Zittauischen Gymnasiums, enthaltend den Antrag, daß die Schulgesetzentwürfe, namentlich das Gesetz wegen der Gelehrtenschulen noch bei gegenwärtigem Landtage berathen werden möge, desgleichen c) 10 Exemplare der Druckschrift des Herrn Director Lindemann über die wichtigsten Mängel des Gelehrtenschulwesens im Königreiche Sachsen, und behält sich vor, über diesen Gegenstand selbst speciellere Anträge an die Kammer zu bringen. 5) Extract des Protocolls der 1. Kammer vom 30. Jan. 1834, die Genehmigung der bei dieser Kammer entworfenen ständischen Schrift wegen des Gesetzes über die Erleichterung der Modification von Lehnen und einige das Lehnrecht betreffende Bestimmungen

gen. 6) Der Abg. Winckler (aus Rochlitz) bittet unterm 1. Febr. 1834 um Urlaub vom 4. bis zum 18. d. M. 7) Bericht der 4. Deputation der 2. Kammer vom 31. Jan. 1834 über die anderweite von der Gemeinde Langenleube überreichte, mehrere Anträge enthaltende Petition. 8) Bericht derselben Deputation von demselben Tage über den von der Amtslandschaft Radeberg auf Erlassung eines Eheprohibitivgesetzes gerichteten Antrag. 9) Einige Schuldirectoren in der Oberlausitz, Johann Gottlieb Dreßler (in Budissin) und Consorten, bitten unterm 26. Januar 1834, den das Volksschulwesen betreffenden Gesetzentwurf noch auf gegenwärtigem Landtage zu berathen. 10) Der Abgeordnete Boße bittet unterm 3. Februar 1834 um Urlaub auf 14 Tage.

Die Tagesordnung enthielt drei Gegenstände, und man wendete sich sonach zuvörderst zum ersten Gegenstande, zur Berathung des Berichtes der 4. Deputation über die Beschwerde des D. Pohland zu Dresden, als Actor der Frau v. Römer, über das katholisch-geistliche Consistorium.

In diesem Berichte ist nun Folgendes enthalten:

Der genannte Actor beschwert sich darüber, daß, als Frau Jeannette Wilhelmine v. Römer, geb. Hennig, gegen ihren Ehemann, den wegen schweren Diebstahlsverdacht nach Urtheil und Recht cassirten, der ihm verliehenen Orden für verlustig erklärten und auf 4 Jahr ins Zuchthaus zu Zwickau abgeführten ehemaligen Obristlieutenant Joseph Philipp v. Römer beim katholischen Consistorio zu Dresden aus dem Grund jenes auf lebenslängliche Separation von genanntem v. Römer am 5. Juni 1832 geklagt, ihr ohne Ausfertigung auf die Klage am 26. desselben Monats in Kraft der Bekanntmachung die simple Abschrift eines Decrets zugestellt worden, des Inhalts: „Das katholische Consistorium in den vor dasselbe zur Cognition und Entscheidung kommenden Ehesachen die Dogmen der katholischen Kirche zu beobachten hat, diese aber die lebenslängliche Separation lediglich auf dem Grunde eines bewiesenen Ehebruchs gestatten, mithin die Joseph Philipp v. Römer zuerkannte vierjährige Zuchthausstrafe eine lebenslängliche Separation von seiner Ehefrau nicht bewirken mag; so wird letztere mit ihrem Suchen unter Abstattung der verursachten Kosten abgewiesen.“ — Da nur Entscheidungen nach geschlossenem Verfahren, nicht Verordnungen einer Behörde über das Recht der Klägerin vor dem Beginn des Rechtsstreits, rechtskräftig würden, so habe Klägerin bei dem hohen Ministerium des Cultus Beschwerde über verweigerte Rechtshilfe mit dem Gesuch eingereicht: „das katholische Consistorium anzuweisen, in dieser Ehesache den Landesgesetzen gemäß zu verfahren und zu entscheiden.“ Das Ministerium des Cultus habe sich jedoch außer Stande gesehen, eine dem Gesuche der Klägerin entsprechende Verfügung an gedachtes Consistorium zu erlassen, da eine dergartige Anweisung desselben der in der Verfassungsurkunde §. 47. den Gerichtsbehörden innerhalb der Grenzen ihrer Competenz zugesicherten Unabhängigkeit zuwiderlaufen würde. — Da nun das Ministerium des Cultus sich nicht einmal für ermächtigt